



Betreuungsordnung Fliegendes Klassenzimmer – Förderverein der Grundschule Oering e.V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2018, gültig ab 01.08.2018

I. Anmeldung/ Kündigung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Betreuung ist die Mitgliedschaft eines Elternteils im Verein „Fliegendes Klassenzimmer – Förderverein der Grundschule Oering e.V.
- (2) Anmeldungen können nur von Vereinsmitgliedern vorgenommen werden. Angemeldet werden können nur Kinder, für die das Vereinsmitglied erziehungsberechtigt ist.
- (3) Die Anmeldung zur Betreuung ist verbindlich für das jeweilige Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Januar des folgenden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt jeweils am 01. Februar und endet am 31. Juli des Jahres. Aufnahmen in die Betreuung sind jedoch nach Absprache auch im laufenden Schuljahr möglich.
- (4) Kündigungen können lediglich zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen und müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem 31.01./ 31.07. des Jahres schriftlich vorliegen. Ausnahmeregelung bei Umzug und damit verbundenen Schulwechsel, 4 Wochen zum Monatsende. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Betreuungsvertrag. Ein Rechtsanspruch auf eine außerordentliche Kündigung besteht nicht.

II. Öffnungszeiten, Ferien und Schließung des Fliegenden Klassenzimmers

- (1) Das Fliegende Klassenzimmer ist außerhalb der Ferien vor dem Schulunterricht ab 07.00 Uhr und danach bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) In den Schulferien wird eine Betreuung jeweils in der ersten Hälfte der Ferien angeboten, ebenso an beweglichen Ferientagen. Dies gilt wochentags in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr. Heilig Abend sowie zwischen Weihnachten und Silvester bleibt das Fliegende Klassenzimmer geschlossen. Der Vorstand behält sich vor, davon abweichende Regelungen jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres bekannt zu geben.
- (3) Eine kurzfristige Änderung der Betreuungszeiten aus wichtigen Gründen – beispielweise Krankheit, behördlicher Anordnungen oder betrieblicher Mängel - bleibt vorbehalten, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon schnellstmöglich benachrichtigt.
- (4) Für die Zeit der Schließung des Fliegenden Klassenzimmers besteht die Beitragspflicht fort. Eine Erstattung des Beitrags erfolgt nicht.



III. Monatliche Beiträge

- (1) Die monatlichen Entgelte für die Betreuungsangebote werden wie folgt festgelegt:

Stundenpaket/ Woche	Monatsbeitrag ohne Ferienbetreuung		Monatsbeitrag incl. Ferienbetreuung	
	ab 01.08.2018	ab 01.02.2019	ab 01.08.2018	ab 01.02.2019
5 Stunden	32,50 €	37,50 €	42,50€	47,50€
10 Stunden	52,50 €	57,50 €	62,50€	67,50€
15 Stunden	72,50 €	77,50 €	82,50€	87,50€
20 Stunden	82,50 €	87,50 €	92,50€	97,50€
25 Stunden	112,50 €	117,50 €	122,50€	127,50€
10er Karte*	45,- €	50,- €	55,- €	60,- €

*in Zusammenhang mit einem Stundenpaket dazu zu kaufen

Für die Berechnung des Stundenbedarfs wird auf volle Stunden aufgerundet.

Für die Betreuung vor Unterrichtsbeginn gilt eine gesonderte Regelung. Hier rechnen Sie bitte mit einer Betreuung einer vollen Stunde.

Ein Wechsel zwischen den Zeitmodellen(5 bis 25 Stunden) ist auf Antrag zum 1. des folgenden Monats möglich.

Die Wahl der Ferienbetreuung erfolgt bei verbindlicher Anmeldung für das jeweilige Schulhalbjahr.

- (2) Der monatliche Beitrag, sowie der monatliche Beitrag incl. die Ferienbetreuung sind bis zum 10. des laufenden Monats fällig. Zusätzlich erhobenes Essensgeld wird im Folgemonat bis zum 10. erhoben.
- (3) Die Beiträge sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Fliegenden Klassenzimmers und daher auch während der Ferien, bei vorübergehenden Schließungen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zum Wirksamwerden einer Kündigung zu zahlen. In besonderen Notfällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.
- (4) Für jedes Vereinsmitglied wird ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 12,00€ jährlich, bei Familienmitgliedschaft 18,00€ erhoben und ist mit dem Beitritt bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Vereinsmitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.
- (5) Reicht das wöchentliche Stundenpaket nicht aus, kann kurzfristig eine 10er Karte dazu gebucht werden. Der Betrag ist sofort bei Buchung fällig. Die 10 Stunden können dann individuell im jeweiligen Schuljahr genommen werden.



- (6) Der Verein ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Beiträge, eine Mahngebühr in Höhe von 5,-€ zu berechnen.

IV. Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, ein vom Fliegenden Klassenzimmer angebotenes warmes Mittagessen/ Müsli in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für das Mittagessen betragen je warme Mahlzeit 3,50€/ 3,20€ (vegetarisches Essen), für das Müsli 0,50 €.
- (2) Abmeldungen vom Mittagessen müssen bis spätestens Donnerstag für die Folgewoche erfolgen. Erfolgt eine Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, sind die Kosten für das Mittagessen auch dann zu zahlen, wenn dieses nicht in Anspruch genommen worden ist.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich nachträglich abgerechnet.

V. Haftung, gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg vom und zum Fliegenden Klassenzimmer
 - b. während des Aufenthalts im Fliegenden Klassenzimmer
 - c. während aller Veranstaltungen des Fliegenden Klassenzimmers, auch außerhalb des Geländes (z.B. Spaziergänge und Ausflüge)
- (2) Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Fliegenden Klassenzimmers nach Abs. 1 eingetreten sind, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Fliegenden Klassenzimmer oder dessen Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Schäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Im Fall der kurzfristigen Änderung der Betreuungszeiten des Fliegenden Klassenzimmers (Ziffer 2 Abs. 3) aufgrund eines vom Träger des Fliegenden Klassenzimmers nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

VI. Ausschluss

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die beiden letzten Monatsbeiträge nicht entrichtet wurden oder während des letzten Schuljahres die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge mehr als zweimal angemahnt werden musste.